

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Preisdruckstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 178.

Freitag, 2. August 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der letzten Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapitanenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Werde-Ordnung

für die polizeiliche An- und Abmeldung in den ländlichen Ortschaften und den Gutsbezirken des Verwaltungsbezirkes der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain.

§ 1. Alle Personen, die in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk zugehen, um sich dauernd darin aufzuhalten, haben binnen 3 Tagen nach ihrem Anzuge ihre Wohnung bei der Gemeindebehörde oder dem Gutsvorsteher mündlich oder schriftlich anzumelden. Hierbei haben sie sich, abgesehen von dem ihnen gemäß § 78 der Ausführungs-Verordnung zum Staats-Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 obliegenden Nachweise über die erfolgte Zahlung der Staats-Einkommensteuer, auf Erfordern über Name, Stand, Alter, Religion, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Dienstverhältnis und sonstige persönliche Verhältnisse durch behördliche Ausweispapiere — Geburtsurkunde, Taufzeugnis, Trauschein, Reisepass, Arbeitsbuch, Dienstbuch, Führungszeugnis, Abmeldebefreiung — auszuweisen. Männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende Reichsangehörige haben überdies einen Ausweis über ihr Militärverhältnis beizubringen. Personen, die aus Ländern zugehen, in denen der Zwang nicht oder erst im Laufe der letzten 10 Jahre gesetzlich eingeführt ist, haben den Nachweis über die erfolgte Pockenimpfung zu erbringen.

Kinder, welche nicht bei ihren Eltern erzogen werden, sind unter Vorlegung der Geburtsurkunden von den Pflegeeltern oder Erziehern zu melden. Bezüglich der sogenannten Plehinder benimmt es bei den Vorständen des Regulativs der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain über das Plehinderwesen vom 30. Juni 1887.

§ 2. Die Anmeldung hat sich zugleich mit auf die Ehefrau und diejenigen Familienmitglieder zu erstrecken, welche mit dem Familienhaupte zusammenwohnen und eigene Selbstständigkeit noch nicht erlangt haben.

Ueber jede erfolgte Anmeldung wird bei dem Zuge in einen Ort oder Gutsbezirk ein Einwohner-Meldeschein nach dem Muster der Anlage A erteilt, bei dessen Ausfertigung eine Gebühr von 25 Pfennigen zu entrichten ist.

Die Gebühr kann völlig unbemittelten Personen erlassen werden. Der einem Familienoberhaupte ausgestellte Meldeschein erstreckt sich zugleich auf die unter § 2 Absatz 1 bezeichneten Familienmitglieder.

Für Personen, welche in Gefindepflichten stehen, bewendet es bei den Vorschriften der Gefinde-Ordnung.

§ 3. Jede später eintretende Veränderung durch Wohnungswechsel oder Wegzug ist gleichfalls binnen einer Frist von 3 Tagen nach der eingetretenen Veränderung unter Vorlegung des Meldescheines bez. des Dienstbuches von dem Meldepflichtigen anzuzeigen. Die eintretenden Veränderungen im Aufenthalt sind von den Gemeindebehörden und Gutsvorstehern auf dem Einwohner-Meldeschein bezw. im Dienstbuche, im Falle des Wegzuges aus dem Gemeinde- oder Gutsbezirk überdies auch unter Angabe des Ortes, welchen der Wegziehende als seinen künftigen Wohnort angegeben hat, einzutragen.

§ 4. Personen, die im Orte (oder Gutsbezirk) ihren wesentlichen Wohnsitz nicht haben und sich dort nur vorübergehend aufhalten, sind, sofern sie

- a) ihren Aufenthalt bei Gastwirthen und sonstigen Personen nehmen, die die Verberbergung fremder Personen gewerbsmäßig betreiben, verpflichtet, auf Erfordern des Gast- oder Verberberwirts sofort nach ihrer Ankunft in dem ihnen vorgelegten Fremdenmeldebuche die Rubriken 1 bis 7 leserlich und mit Tinte auszufüllen;
- b) als sogenannte Besuchsfremde in Privathäusern absteigen und dort länger als 7 Tage verweilen, vom Wohnungsgeber spätestens am 8. Tage anzumelden. Wohnungsveränderungen und Abreise sind nach § 3 anzuzeigen.

Dauert in dem Falle des Punktes a der Aufenthalt des Fremden länger als 7 Tage, so finden die §§ 1 bis 3 Anwendung, und die Anmeldung des Fremden ist spätestens am 3. Tage zu bewirken.

§ 5. Jeder Gastwirth und Jeder, der die Verberbergung fremder Personen gewerbsmäßig betreibt, hat ein in einem festen Einbände gebundenes Fremdenbuch zu führen, das nach dem Schema der Anlage B einzurichten ist. Die Seiten des Buches müssen der Nummernfolge nach nummerirt sein; auch ist es vor dem Gebrauche der Ortspolizeibehörde oder dem Gutsvorsteher zur Abhempfung vorzulegen; vollgeschriebene Fremdenbücher sind an diese abzugeben.

Der Gast- oder Verberberwirth hat sofort nach der Ankunft dem Gaste das Fremdenbuch zur Ausfüllung der Rubriken 1 bis 7 vorzulegen. Sollte ein Fremder die Ausfüllung verweigern, so hat dies der Wirth unverzüglich dem Gemeindevorstande oder Gutsvorsteher anzuzeigen.

Eine Ausfüllung durch den Wirth hat nur dann zu geschehen, wenn der Fremde an der Ausfüllung verhindert ist. In diesem Falle ist bei dem Eintrage zu bemerken, weshalb ihn der Wirth ausgefüllt hat.

Das Fremdenbuch ist wesentlich dem Gemeindevorstande bezw. Gutsvorsteher vorzulegen, welcher die genomme Einsicht durch Verdrücken des Gemeindestempels unter Beschreibung des Tages der erfolgten Vorlegung zu bescheinigen hat.

§ 6. Die Vermieter von Wohnungen oder Quartiergeber sind in allen Fällen für die Wohnungs-An- und Abmeldung ihrer Abmieter bezw. Quartiernehmer verantwortlich und

haben, wenn sie den Nachweis der erfolgten Meldung nicht erlangen können, spätestens 3 Tage nach Ablauf der in den Punkten 1 und 3 angegebenen Frist die Meldung selbst zu bewirken.

Jede meldepflichtige Person hat sich auf Erfordern persönlich vor dem Gemeindevorstande oder Gutsvorsteher einzufinden.

§ 7. Etwa von den Wegziehenden geforderte Führungsatteste sind von den Gemeindevorständen bezw. Gutsvorstehern gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Pfennigen auszufertigen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, deren Umwandlung in Haftstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit durch die Königl. Amtshauptmannschaft erfolgen kann.

§ 9. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; das Regulativ über die Meldepflicht vom 28. August 1875, sowie die Verfügungen der Königl. Amtshauptmannschaft vom 30. Januar 1877 und 1. September 1883, die Einführung der Fremdenbücher durch die Gastwirthe betr., werden von dem gleichen Zeitpunkte ab außer Kraft gesetzt.

Großenhain, den 30. Juli 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

E 1908.

Dr. Uhlmann.

Schm.

Anlage A.

Nr. des Einwohnerregister:

Einwohner-Meldeschein

für

Vor- und Zuname: _____

Stand und Gewerbe: _____

Geburtsort und Ort: _____

Familien-Angehörige: _____

a) Ehefrau: _____

b) Kinder: _____

Wohnung: _____, den _____ 190__

Gem.-Vorst.

0,25 M. Gebühr.

(Stempel).

Anmerkung: Dieser Schein ist dem Vermieter vorzulegen und aufzubewahren, auch bei An- und Abmeldungen wieder vorzulegen.

Wohnungswechsel.

Tag des Umzuges.	Bezeichnung der Wohnung.	Polizeiliche Bescheinigung.	Bemerkung.
		Abmeldung:	
		Abgemeldet, am _____ nach _____	19__
		den _____	Gem.-Vorst.
		Siegel: _____	

Anlage B.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburtsort u. -Jahr.	Stand oder Beruf.	Wohnort.	Reisegiel.	Bemerk.

Der Unterzeichnete ist vom 1. bis mit 26. August dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Regierungsrath Schmidt vertreten.

Großenhain, am 31. Juli 1901.

128 A.

Dr. Uhlmann, Amtshauptmann.

Herr Hans Walter Jenner, bisher in Schnefeld, ist von uns als Hilfs-Expedient und Protokollant in Pflicht genommen worden.

Der Rath der Stadt Riesa, am 2. August 1901.

Nr. 2873 A.

Doctord.

Nr.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 2. August 1901.

Die Kreiswahlen zur Handels- und Gewerbe-Kammer finden in ministerieller Verordnung in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember 1901 statt. Die Handelskammer Dresden erhält 26 Sitze, die Gewerbe-Kammer 24; letztere theilen sich wiederum in $\frac{1}{2}$ Handwerker und $\frac{1}{2}$ Kleinhandelsbetriebe. Die Wahl geschieht durch Wahlmänner, von denen die Gewerbe-

kammer Dresden, wozu auch Riesa gehört, 96 (48 für Handwerker, 48 für Kleinhandel) zu wählen haben. Der früher geforderte Nachweis bezahlter Staatssteuern braucht nicht mehr beigebracht zu werden.

—) Totale Gavarie erlitt am gestrigen Spätnachmittage der mit 9000 Ctr. Zucker befrachtete, eiserne Kahn des Schiffs-eigeners Runze aus Hamburg unterhalb Mühlberg, in der Nähe des Kloster Jalles. Der Kahn war von hier, Riesa, aus ins Schlepptau des Dampfers Nr. 5 der Deutsch-Oesterreichischen

Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft genommen worden; unterwegs bei Mühlberg gerieth er auf Grund und bekam dadurch ein so starkes Beck im Boden, daß er nach kaum 15 Minuten sank. Die ganze Ladung im Werthe von etwa 170 000 Mk. ist verloren. Die Schiffsmannschaften konnten nur ihre Habe retten. Ladung und Kahn sind versichert.

—) Dresdner Militärgericht. Auf Degradation als Ehrenstrafe wurde wider den 1873 in Rändrich bei Riesa geborenen Seemann, Bierausgeber und Handarbeiter Moritz Otto